

MPLC UMBRELLA LICENSE® VERTRAG – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- 1. Zweck.** Die MPLC Switzerland GmbH ("MPLC") gewährt dem Lizenznehmer ("Lizenznehmer") eine nicht-exklusive Lizenz ("Lizenz") zur öffentlichen Vorführung urheberrechtlich geschützter Werke ("Werke") gemäss den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Umbrella Licence-Vertrags ("Vertrag").
- 2. Recht.** MPLC garantiert und erklärt, Inhaberin der entsprechenden Rechte zur Erteilung dieser Lizenz zu sein und über die Rechte gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c. Urheberrechtsgesetz (URG) verfügen zu dürfen.
- 3. Laufzeit.** "Laufzeit" bezeichnet den Zeitraum, der gemäss dem Antrag zur Umbrella Licence ("Antrag") am "Startdatum" beginnt und bis zum im Vertrag festgelegten Enddatum resp. bei unbefristeter Dauer jeweils bis zu einem (1) Jahr gilt, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung sechzig (60) Tage vor Ablauf des Enddatums oder des Jahrestages nach Startdatum gekündigt wird. Jeder ein (1) Jahr dauernde Zeitraum wird während der Laufzeit als "Vertragsjahr" bezeichnet. Falls der Lizenznehmer im Falle einer unbefristeten Vertragsdauer seine Absicht, den Vertrag zu beenden, MPLC nicht rechtzeitig mitteilt, wird dieser Vertrag für das ganze anschliessende Vertragsjahr gültig bleiben und der Lizenznehmer schuldet die gesamte weitere Jahresgebühr. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Lizenznehmer oder Nichtbenutzen der Lizenz nimmt MPLC keine Rückerstattungen oder Gutschriften vor.
- 4. Rechte.** Die öffentlichen, durch diesen Vertrag autorisierten Vorführungen sollen in der/n im Antrag angegebenen oder allenfalls vom Lizenznehmer mitgeteilten Räumlichkeit/en stattfinden. Die Werke können ab verschiedenen Quellen vorgeführt werden, einschliesslich DVD, Streaming oder Download. Der alleinige Zweck solcher Vorführungen ist die Unterhaltung und/oder Bildung berechtigter Zuschauer. Es ist untersagt, die Werke respektive deren Vorführung öffentlich zu bewerben oder Elemente der Werke öffentlich zu verwenden. Vom Publikum darf kein Eintrittsgeld oder irgendwelche andere Gebühr erhoben werden. Die Vorführungen dürfen nicht der Förderung von Waren oder Dienstleistungen dienen. Werke sind definiert als Filme, Fernsehprogramme und andere audiovisuelle Inhalte, die ursprünglich nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt waren und an denen MPLC die Rechte zur Lizenzierung unter den hier festgelegten Parametern erhalten hat. Ausgenommen davon sind audiovisuelle Inhalte, welche nur als so genannte Premium-Inhalte bei Streaming-Anbietern zur Verfügung stehen.
- 5. Gebühr.** Die für das erste Vertragsjahr vereinbarte Lizenzgebühr ist auf dem Antragsformular angegeben. Der Betrag zzgl. MwSt. ist an MPLC zu bezahlen. Für nachfolgende Vertragsjahre können Anpassungen erfolgen, die auf verschiedenen Faktoren basieren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anpassungen, die: (i) eine Veränderung gegenüber dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK; Basis 2015) des Vorjahres widerspiegeln und/oder (ii) sich auf eine erweiterte Nutzung durch den Lizenznehmer, also z.B. die Zunahme der Anzahl gemäss diesem Vertrag berechtigter Teilnehmer oder Räumlichkeiten stützen. Auf jährlicher Basis oder auf Anfrage durch MPLC muss der Lizenznehmer MPLC die Informationen zur Verfügung stellen, die MPLC zur Festlegung der Lizenzgebühr für nachfolgende Vertragsjahre benötigt. Wenn der Lizenznehmer die angeforderten Informationen nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bereitstellt, kann MPLC die für das jeweilige Vertragsjahr angemessene Lizenzgebühr selbst festlegen. Die Lizenzgebühr für jedes folgende Vertragsjahr ist im Voraus, spätestens zu jedem Jahrestag dieses Vertrags fällig und zu bezahlen.
- 6. Einschränkungen.** Die konkreten Titel, die vom Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags öffentlich vorgeführt werden dürfen, sind ausschliesslich Werke, die von Rechteinhaberinnen, welche mit MPLC verbunden sind, produziert und/oder vertrieben werden. MPLC erklärt, dass sie oder ihre Rechteinhaberinnen möglicherweise nicht die entsprechenden Rechte an sämtlichen Einzeltiteln besitzen oder dass sie aufgrund des Ablaufs dieser Rechte während der Laufzeit dieses Vertrags dem Lizenznehmer jederzeit verbindliche Mitteilungen zukommen lassen kann, wonach bestimmte Titel unter diesem Vertrag nicht oder nicht mehr öffentlich aufgeführt werden dürfen. Solche Mitteilungen sind für den Lizenznehmer verbindlich und ab Erhalt wirksam.
- 7. Ausschliesslich** legal bezogene Werkexemplare. Der Lizenznehmer darf ausschliesslich legal bezogene Werkexemplare im Rahmen dieses Vertrags öffentlich vorführen. Die Verantwortung für die Beschaffung der Werkexemplare obliegt dem Lizenznehmer. Die Kosten für die Beschaffung der Werkexemplare sind in der vereinbarten Lizenzgebühr nicht enthalten und sind ausschliesslich durch den Lizenznehmer zu tragen.
- 8. Keine anderen Rechte.** Der Lizenznehmer darf die Werke, die er im Rahmen dieses Vertrags einzig zum Zweck der öffentlichen Vorführung lizenziert erhalten hat, nicht anderweitig benutzen, also weder online verfügbar machen, vervielfältigen, bearbeiten oder anderweitig modifizieren. Alle Rechte, die dem Lizenznehmer in diesem Vertrag nicht eingeräumt werden, sind ausdrücklich MPLC und/oder ihren Rechteinhabern vorbehalten.
- 9. Separate Gebühren.** Jegliche separaten Gebühren, die Musikverlegern oder Verwertungsgesellschaften (z.B. SUISA) für das Recht zustehen, die Musik in den vertragsgegenständlichen Werken öffentlich vorzuführen, liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Lizenznehmers und sind nicht in der Verantwortung von MPLC.
- 10. Übertragung.** Dieser Vertrag darf vom Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MPLC nicht übertragen werden, mit der Ausnahme, dass der Lizenznehmer (a) diesen Vertrag im Zusammenhang mit einer Fusion, Zusammenlegung oder Veräusserung seiner Vermögenswerte und Geschäftsbereiche überträgt, (b) MPLC unverzüglich über die Übertragung benachrichtigt inklusive der Kontaktinformation des Rechtsnachfolgers, und (c) die Erfüllung aller Verpflichtungen des Lizenznehmers gemäss diesem Vertrag durch den Rechtsnachfolger garantiert. Dieser Vertrag darf durch MPLC übertragen werden.
- 11. Benachrichtigung.** Jegliche vertragsrelevante Benachrichtigung muss persönlich, per Einschreiben oder durch einen namhaften Kurierdienst erfolgen und an die zu benachrichtigende Partei gemäss Antrag adressiert sein. Das Datum der persönlichen Dienstleistungen oder des Versands jeglicher solcher Benachrichtigung gilt als Zustellungsdatum.
- 12. Kündigung.** MPLC behält sich das Recht vor, diesen Vertrag im Falle einer Verletzung des Vertrags oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lizenznehmer innerhalb von dreissig (30) Tagen schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird die Lizenzgebühr nicht rückerstattet. Eine Verzichtserklärung von MPLC oder des Lizenznehmers bei einer bestimmten Verletzung durch den anderen stellt keinen Verzicht in Bezug auf eine frühere, fortgesetzte oder nachfolgende Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrags dar. Sollte ein Teil dieses Vertrags für nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt der Rest dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 13. Anwaltskosten.** Für den Fall, dass MPLC einen Anwalt beauftragt, um ihre Rechte aus diesem Vertrag durchzusetzen, im Falle einer Verletzung jeglicher Bestimmung seitens des Lizenznehmers, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die der MPLC anfallenden Kosten und Anwaltskosten zu bezahlen.
- 14. Garantien.** Der Lizenznehmer garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen in jeder Hinsicht wahrheitsgemäss, richtig und vollständig sind. Dieser Vertrag wurde ordnungsgemäss genehmigt und stellt eine rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung für den Lizenznehmer dar. Er ist durch seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch MPLC aktualisiert werden können, vollstreckbar. Eine per Fax oder E-Mail im Dateiformat „.pdf“ übermittelte Unterschrift begründet eine gültige und bindende Verpflichtung mit der gleichen Rechtskraft und -wirkung wie eine Originalunterschrift.
- 15. Garantie.** Falls der Lizenznehmer vor dem Anfangsdatum des Vertrags Rechte der MPLC verletzt, erklärt sich MPLC hiermit einverstanden, dass sie den Rechtsweg nicht suchen wird oder keinen Anspruch geltend machen wird. MPLC gewährt diese Garantie nur hinsichtlich ihrer eigenen Rechte und ist nicht ermächtigt oder autorisiert, eine Vertretung oder Garantie für Rechte, die Dritten besitzen, zu machen.
- 16. Schweizer Recht, Gerichtsstand.** Dieser Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung zwischen der MPLC und dem Lizenznehmer und untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der MPLC zuständig.